

das Bibelwort aus, so weit nicht der Prediger die Höfe der Taufgesinnten von Zeit zu Zeit aufsuchte. Zwar sollten die Täufer nach kaiserlichem Mandat von allen Obrigkeiten des Reiches vertrieben werden. Aber die Vorteile, die den Herren durch die Täufer erwachsen, waren doch so beträchtlich, daß es viele vorzogen, das Mandat nicht zu befolgen. Vor allem waren es die der Reformation anhängenden Fürsten und Länder: Brandenburg, die Pfalz, die Niederlande. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika boten den Täufnern eine neue Heimat und die Freiheit des Glaubens. Selbst katholische Fürsten hielten diese Untertanen, wie z. B. der Bischof von Basel.

Wenig ins Gewicht fielen zum dritten die *Deserteure der Schweizer Kompagnien*, die in kaiserlichem Sold im hinteren Wiesental standen; sie heirateten hier und ins evangelische Gebiet und wurden seßhaft.

*Wie aber ging die Verschmelzung vor sich?*

Sprachlich lag kein Hindernis vor. Die alemannische Mundart einigte Eingessene und Zugewanderte. Kirchlich war die Vereinigung schon schwieriger. Wenn die Kirchenbücher die Einwanderer als „Calvinisten“ bezeichnen, so übersieht der Pfarrer den Unterschied des Bekenntnisses zwischen dem Genfer Reformator und dem Zürcher Zwingli. Was an Schweizern hereinkommt, ist *Zwinglischer Richtung*. *Lutheraner* aber sind die Markgräfler seit 1556, als sie zur Reformation Martin Luthers übertraten. Jetzt tritt der Glaubensunterschied scharf zutage, nämlich in der Abendmahlsformel. Die lutherische Lehre sagt: „Das ist mein Leib“ und „Das ist mein Blut“, Zwingli legt aus, daß das Brot Christi Leib bedeutet und ebenso der Wein das Blut des Herrn. Nach einiger Zeit gewahren wir die „*Bekehrung*“, bei Eingehirateten immer; sie treten nach einigen Stunden der Belehrung zur Landeskirche über. Aber es gibt auch Fälle, daß die Bekehrung hartnäckig abgelehnt wird; die Beerdigung erfolgt dann sang- und klanglos, während sonst immer ein „*Sermon*“ (Biblische Ansprache und Gebet) die Trauernden tröstet und ihre Gedanken auf das ewige Leben richtet.

In bürgerlicher Hinsicht treten sie in die Ortsgemeinde als „*Hintersassen*“ ein, sie können kein Eigentum erwerben und zahlen ein „*Schutzgeld*“, dürfen aber ihr Handwerk ausüben. Nach einiger Zeit werden sie eingebürgert durch Entrichtung der durch die Gemeinde festgelegten Taxe und der Stellung eines Feuerweilers. Bald erblicken wir sie in den Gemeindeämtern oder als Helfer in kirchlichem Auftrag.

Im Einzelnen sehen wir deutlich in den Gang der Verschmelzung herein: Wo Witfrauen eines verstorbenen Handwerksmeisters sind, findet der Schweizer Handwerksgehilfe leicht eine Unterkunft und durch Heirat ein Heim, und wo verwitwete Männer die Frau missen, da kommt die Schweizer Magd leicht in Arbeit und Brot und wird als Frau angenommen. Andere ziehen von Ort zu Ort und suchen nach dem ihnen geeigneten Platz. Minderjährige werden meist als Hirten verwendet, hüten am Tag das Vieh ihres Meisters und scheuchen bei Nacht das äsende Wild von den eingehagten angebauten Äckern und den Matten. Neben den Handwerkern finden sich auch die hausierenden Händler ein; sie suchen für ihre Schleifsteine oder ihre Glaswaren die Abnehmer. Denn den Haushaltungen fehlt gar vieles, was sie einst besaßen. Der vergangene Krieg hat ihnen alles geraubt oder zerstört, und die folgenden französischen Kriege vollenden das kaum mühsam Aufgebaute. Obwohl abermals Basel und die Schweiz das rettende Asyl für die Markgräfler bilden, kehren immer wieder die eingewanderten Schweizer als markgräfliche Untertanen in die neuerworbene Heimat zurück.